



Nr. 4/2013

Jahrgang 55
Dezember 2013

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

Weihnachtsgrüße

Vertrauen und Kontinuität sind die Basis für eine gute Zusammenarbeit. Dafür bedanken wir uns bei allen oberfränkischen Kolleginnen und Kollegen.



Merry Christmas

Wir wünschen Ihnen von Herzen ein frohes Weihnachtsfest, Tage der Gemütlichkeit zum Ausruhen und Genießen und zum Kräfte sammeln für ein neues Jahr mit neuen Herausforderungen.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Jahr ohne Sorgen, ohne Stress und ohne Ärger, ein Jahr mit Erfolg und Zufriedenheit und mit viel Freude, um 365 Tage lang rundum glücklich zu sein.

Mit kollegialer Verbundenheit

ZBV Oberfranken

Dr. Rüdiger Schott
1. Vorsitzender

Dr. Reiner Zajitschek
2. Vorsitzender

KZVB-Bezirksstelle Oberfranken

Dr. Markus Achenbach
Vorsitzender

Dr. Henning Buck
stellv. Vorsitzender

Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

M. Förster

S. Simon

Unseren Inserenten wünschen wir

besinnliche Weihnachtstage und ein glückliches neues Jahr verbunden mit dem Dank, dass Sie durch Ihre Insertionen an der Gestaltung der MZO im vergangenen Jahr mitgewirkt haben. Wir würden uns freuen, wenn diese Zusammenarbeit auch im neuen Jahr fortgesetzt werden könnte.



Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Namens in der Mitgliederbewegung oder seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung unter der Rubrik Geburtstage beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

**Redaktionsschluss für die
Ausgabe 1/2014
ist der 15. Februar 2014**

**Anzeigenschluss
ist der 22. Februar 2014**

Wir betrauern das Ableben unserer Kollegen

Dr. Gottfried U l b r i c h t , Helmbrechts

geboren am 14. Januar 1920, verstorben am 8. September 2013

Georg M e n z e l , Schlüsselfeld

geboren am 30. April 1919, verstorben am 27. September 2013

Wir werden unseren verstorbenen Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken

Dr. Schott

Dr. Zajitschek

BEKANNTGABEN

Beitragszahlung I / 2014

Der Beitrag für das I. Quartal 2014 ist bereits am 01.01.2014 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag I / 2014 im Januar 2014 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster,
Tel. 09 21/6 50 25.

Anderung von Anschriften, Tätigkeiten usw.

Änderungen, wie z. B. Privat- oder Praxisanschriften, Telefon, Fax, Promotion, Beginn oder Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxisaufgabe etc., bitten wir, möglichst unverzüglich an den ZBV Oberfranken zu melden.

Stellvermittlung für Assistenten

Praxisinhaber, die einen Assistenten suchen, und Assistenten, die eine Stelle finden möchten, können sich beim ZBV Oberfranken registrieren lassen und im Internet auf dem Pinbrett unter www.zbv-ofr.de ihre Anzeige selbst einstellen.

Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät

Die Geschäftsstelle in Bayreuth führt Listen über Zahnärzte, die ihre Praxis abgeben möchten, einen Sozietätspartner suchen oder eine Praxis übernehmen möchten.

Bei Interesse melden Sie sich bei der ZBV-Geschäftsstelle unter der Tel.-Nr. 09 21 / 6 50 25.

Vertretung während des Weihnachtsurlaubs

Bitte denken Sie daran, während Ihres Weihnachtsurlaubs, sofern dieser über den eingestellten Notdienst hinausgeht, die Versorgung Ihrer Patienten sicherzustellen, sei es durch einen Vertreter oder **nach vorheriger Absprache** durch einen oder mehrere Kollegen.

Zahnärztlicher Notdienst für 2014

Im November erhielten alle niedergelassenen Kollegen die Notdienst-Einteilung der Bezirksstelle Oberfranken der KZVB für das Jahr 2014. Wir bitten, diese Notdienst-Aufstellung sorgfältig aufzubewahren. Nachdem jedem Kollegen vor Druck ausreichend Tauschmöglichkeit eingeräumt war, kann einem **Tausch nur noch aus wirklich dringenden Gründen** zugestimmt werden.

**Das Zahnärzterhaus Oberfranken
bleibt vom 23.12.2013 bis
zum 06.01.2014 wegen
Urlaubsabgeltung geschlossen!**

Mitgliederbewegung Monate August bis Oktober 2013

Neuzugänge:

Bonnekamp Christian, Rehau
Dr. Hösl Michael, Wunsiedel
Knoll Nadja, Creußen
Dr. Dr. Kochel Michael, Bayreuth
Lebedeva Tatiana, Redwitz
Dr. Meyerink Karin, Bad Steben
Petcu Otilia, Kulmbach
Plössner Anna, Bayreuth
Reich Joanna, Stammbach
Roßbach Luise, Adorf
Salzner Marina, Höchstadt
Sarajlić Sanjin, Coburg
Schinabeck Nadja-Katharina, Gefrees
Schultheiß Astrid, Kulmbach
Stengl Christina, Forchheim
Dr. Tjaden Antje, Forchheim
Dr. Weber Melanie, Bamberg
Worch Thomas, Lichtenfels
Yudov Nikola, Mainleus

Streichungen:

Budach Alexander, Hof
Elefant Anneke, Berlin
Hahn Romy, Paitzdorf
Dr. Merwart Moritz, Bayreuth
Dr. Müller Nicolas, Bamberg
Dr. (UMF Klausenburg) Pantics Arthur, Nürnberg
Radomirovic Sinisa, Tettau
Dipl.-Stomat. Röher Udo, Schwarzenbach/S.
Dr. Rudolph Dirk, Tettau
Dr. Rupprecht Tanja, Coburg
Tizhosh Malos, Mainz
Dr. Ulbricht Gottfried, Helmbrechts
Vogl Birgit, Hof
Dr. Wehrhan Theresia, Langensendelbach
Wimmer Romana-Bianca, Erlangen

Mitgliederstand am 31.10.2013: 1.052

Fachlehrer/innen im Schuljahr 2013/2014 an den Berufsschulen

Berufsschule Bamberg:

ZA Rainer Lissok, ZA Anita Pohl-Müßig, ZA Volker Wais

Berufsschule Bayreuth:

Dr. Ulrich Hofmann, Dr. Ingo Stöhr,
Dr. Annemarie Weidner, ZA Herbert Weigel

Berufsschule Coburg:

Dr. Jens-Uwe Grünberg, ZA Andrea John, Dr. Ulrich Kern

Berufsschule Hof:

Dr. Peter Dünninger, Dr. Walter Gräf,
Dr. Rüdiger Schott, Dr. Andrea Schütz-Zajitschek

Wir danken allen vorgenannten Kolleginnen und Kollegen, dass sie sich im Schuljahr 2013/2014 für das Fachlehreramt zur Verfügung gestellt haben und für ihr großes Engagement und ihren Einsatz bei der Ausbildung des Nachwuchses der Zahnmedizinischen Fachangestellten.

Feiertagsruhe bei Auszubildenden

In § 18 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die Feiertagsruhe wie folgt geregelt:

1. Am 24. und 31. Dezember nach 14.00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
2. Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2 JArbSchG (z. B. zahnärztlicher Notdienst), ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.
3. Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

Winter-Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 2014

Der **schriftliche Teil** der Winter-Abschlussprüfung findet am Mittwoch, dem 15.01.2014, an der Berufsschule II, Bayreuth, statt. Der Prüfungsablauf wurde wie folgt festgelegt:

8.30-10.00 Uhr:	Bereich Behandlungsassistenz (einschließlich Röntgen)
10.00-11.00 Uhr:	Bereich Praxisorganisation und -verwaltung
11.00-11.45 Uhr:	Pause
11.45-13.15 Uhr:	Bereich Abrechnungswesen
13.15-14.00 Uhr:	Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Termine der „Praktischen Übungen“ werden den Prüflingen durch die Berufsschule mitgeteilt.

Die Prüfungsgebühr beträgt für oberfränkische Praxen 150,- € und wird vom ZBV Oberfranken erhoben.

Der Arbeitgeber hat die Auszubildende für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit freizustellen. Gemäß § 10 Abs. 2 JArbSchG sind Jugendliche auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, von der Arbeit zu befreien.

Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung

Kann eine Auszubildende aus Krankheitsgründen nicht an der Zwischen- oder Abschlussprüfung teilnehmen, so ist es erforderlich, dass beim Zahnärztlichen Bezirksverband ein Attest von einem praktischen Arzt oder Facharzt vorgelegt wird.

Ohne Vorlage dieses Attestes muss die Abschlussprüfung bei Nichtteilnahme als „**nicht bestanden**“ gewertet werden.

Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

Bamberg-Stadt und -Land:

- 27./28.12.2013 Dr. Nagengast Matthias, 96047 Bamberg, Obstmarkt 5, Tel. 0800/6649289
Dr. Wicht Roland, 96199 Zapfendorf
- 29./30.12.2013 Dr. Schuler Jens, 96047 Bamberg, Heinrichstr. 2, Tel. 0800/6649289
Dr. Wunschik Gabriele, 96103 Hallstadt

Bayreuth-Stadt und -Land:

- 25.12.2013 Dr. Königsreuter Kristina, 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 53, Tel. 0921/61040
Dr. Reinfelder Stefan, 91257 Pegnitz
- 27./28.12.2013 Dr. Dr. Palluck Eike, 95448 Bayreuth/OT Seulbitz, Kurpromenade 2, Tel. 0921/721306,
0921/9900681 und 0921/721619
Dr. Rohmer Emil, 95473 Creußen
- 29./30.12.2013 ZA Peilsteiner Armin, 95444 Bayreuth
Dr. Münch Wolf-Dieter, 95503 Hummeltal, Bayreuther Str. 53c, Tel. 09201/7328

Coburg-Land:

- 04./05.01.2014 Dr. Kluger Hubert, 96465 Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 8, Tel. 09568/5779 und 09568/86622
- 06.01.2014 ZA Kauczor Annett, 96476 Bad Rodach, Heldritter Str. 19, Tel. 09564/232
- 18./19.01.2014 Dr. Pfeffer Ursula, 96482 Ahorn, Fliederweg 25, Tel. 09561/26046
- 01./02.03.2014 Dr. Langguth Jürgen, 96465 Neustadt, Am Markt 5/6, Tel. 09568/4234 und 09563/3174

Forchheim:

- 29./30.12.2013 Dr. Rosenbauer Andrea, 91338 Igensdorf, Forchheimer Str. 6, Tel. 09192/8484

Hof-Stadt:

- 15./16.02.2014 Dr. Schmeuling Georg, 95032 Hof, Eppenreuther Str. 23, Tel. 09281/2992 und 0170/5888264

Wunsiedel:

- 31.12.2013 ZÄ Eiselt Marie-Luise, 95709 Tröstau, Hauptstr. 9, Tel. 09232/6810 und 0151/24078082

Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

10.01.2014	Dr. Lang Norbert Maxstraße 39, 95444 Bayreuth 90 Jahre	23.02.2014	MUDr. Nowak Kvetoslava Lorenz-Hutschenreuther-Straße 1, 95100 Selb 70 Jahre
20.01.2014	Förtsch Otto Prügelweg 5, 96155 Buttenheim 84 Jahre	25.02.2014	Hauff Horst-Günter Maintalstraße 113b, 95460 Bad Berneck 84 Jahre
23.01.2014	Fischer Herbert Neuseser Gartenweg 9, 96317 Kronach 70 Jahre	26.02.2014	Dr. Nechwatal Inge Querstraße 1, 96317 Kronach 89 Jahre
26.01.2014	Dipl.-Med. Galler Heike Lorenzstraße 4, 95028 Hof 60 Jahre	29.02.2014	Dr. Friedmann Armin Alexanderstraße 14, 95444 Bayreuth 70 Jahre
30.01.2014	Dr. Triebel Liselotte Schillerstraße 24, 95100 Selb 84 Jahre	02.03.2014	Rietschel Barbara Hebelweg 31, 79410 Badenweiler 60 Jahre
31.01.2014	Dr. Ficker-Dietz Hans-Jochen Sonneberger Straße 54, 96237 Ebersdorf 65 Jahre	02.03.2014	Ruckdäschel Sofie Albert-Lortzing-Straße 40, 95030 Hof 86 Jahre
01.02.2014	Dr. Stein Gabriele Gartenstraße 4, 91327 Gößweinstein 60 Jahre	03.03.2014	Dr. Seffner Heinz Eppenreuther Straße 16a, 95032 Hof 92 Jahre
02.02.2014	Dr. Zang Liselotte Hauptstr. 4a, 96274 Itzgrund-Lahm 83 Jahre	09.03.2014	Dr. Unger Dieter Schwedenstraße 19, 96317 Kronach 60 Jahre
02.02.2014	Dr. Wolf Jürgen Jean-Paul-Straße 33, 95615 Marktredwitz 65 Jahre	09.03.2014	Dr. Novak Stanislaus Ant.-Dvorak-Straße 990, CZ-51601 Rychnov nad Kneznou 83 Jahre
13.02.2014	Dr. Schmidt Olaf Wolfgang-Gack-Straße 1, 95336 Mainleus 60 Jahre	10.03.2014	Dr. Lochner Ferdinand Hauptstraße 5, 91320 Ebermannstadt 60 Jahre
21.02.2014	Dr. von Nordheim Joachim Kellerweg 18a, 96153 Untersiemau/Haarth 65 Jahre	11.03.2014	Schubert Rolf Obere Birkleite 11, 96465 Neustadt 80 Jahre

12.03.2014 **Dr. Minder Rolf**
Mörikestraße 7,
95152 Selbitz
86 Jahre

15.03.2014 **Dr. Rose Alfred**
Hinterer Glockenberg 6,
96450 Coburg
70 Jahre

21.03.2014 **Dr. Teirich Anton**
Am Hohen Zorn 9,
91301 Forchheim
65 Jahre

24.03.2014 **Dr. Bollerhoff Stephan**
Friedrichstraße 11,
96047 Bamberg
60 Jahre

24.03.2014 **Dr. Cieslak Peter**
Wiesenstraße 9,
95473 Creußen
65 Jahre

25.03.2014 **Dr. Hock-John Hanne**
Panzerleite 73,
96049 Bamberg
88 Jahre

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott

Dr. Zajitschek

Hilfswerk Zahnmedizin Bayern

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

sicherlich haben Sie schon in der Presse über die Aktivitäten des 2011 gegründeten „HILFSWERKS ZAHNMEDIZIN BAYERN“ (HZB) gelesen.

Durch die drei aufeinanderfolgenden Wirtschaftskrisen, aber auch durch EU-Zuwanderung und Migration aus den Krisengebieten in Afrika und Asien, gibt es in Deutschland mittlerweile eine große Anzahl von Nichtversicherten, Armen und Obdachlosen, die sich eine (zahn)ärztliche Behandlung nicht leisten können.

Hier möchte das HZB mit seiner Kerninitiative der Zahnarztpraxis im MALTESER-Haus in München helfen. Aber auch in den fränkischen Regionen wird Unterstützung benötigt.

So möchten wir Sie fragen, ob Sie sich vorstellen können, gelegentlich (1 x monatlich oder 1 x vierteljährlich) einen solchen Patienten am Rande Ihrer Sprechstunde kostenfrei zu behandeln. Mittlerweile stehen auch einige zahntechnische Laboratorien zur Verfügung, falls einmal ein einfacher Zahnersatz gefertigt werden müsste.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Hilfswerk Zahnmedizin Bayern e.V.
Fallstr. 34, 81369 München
Tel.: 089/72480-106
E-Mail: hzbayern@blzk.de

Ein herzliches „Vergelt's Gott“

Dr. Martin Schubert

Innovative Knochenaufbau-Konzepte

Eine gemeinsame Fortbildung des Freien Verbandes und des ZAF Hochfranken

Hof - Am Mittwoch, 23.10.2013, fand in Hof mit freundlicher Unterstützung der Firma Sunstar Deutschland GmbH eine Fortbildung zum Thema „Innovative Knochenaufbau-Konzepte“ statt. Referent war Dr. Andreas Huber, der in Erding praktiziert. Lange wissenschaftliche Vorreden und ermüdende, schwer nachvollziehbare wissenschaftliche Auswertungen blieben dem Auditorium daher erspart. Der Referent berichtet anschaulich nach dem Motto „Aus der Praxis für die Praxis“.



v. l. Dr. Zajitschek, Dr. Sommerer, Dr. Huber, Frau Bergner (Fa. Sunstar)

Das Material

Vorge stellt wurde ein vollsynthetisches Knochenersatzmaterial, das in resorbierbarer und nicht resorbierbarer Form erhältlich ist. Das Granulat wird zusammen mit einem sogenannten Biolinker ausgeliefert. Nach dem Anmischen entsteht eine pastöse Masse, die sehr lange verarbeitungsfähig bleibt. Erst durch Kontakt mit Blut bindet es zu einem festen Block ab. Vorteile sind die Ortsständigkeit sowie das einfache und sichere Handling. Aufwendige chirurgische EntnahmeprozEDUREN autogener Transplantate, um das Material zu strecken oder anzumischen, entfallen vollständig. Eine plastische Deckung, z. B. beim Auffüllen von Extraktionsalveolen (Socket Preservation), ist nach Darstellung des Referenten nicht erforderlich, da auch zur Mundhöhle freiliegendes Augmentationsmaterial nur in sehr geringem Maße verloren geht und binnen weniger Tage spontan von der Gingiva abgedeckt wird. Untermauert wurde dies durch zahlreiche Bilderserien. Nachteil sind zweifellos die Kosten des Materials, die einen Einsatz im Rahmen der Kassenzahnheilkunde aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll erscheinen lassen.

Die Indikationen

Somit erschließen sich auch chirurgisch weniger Geübten zahlreiche neue Möglichkeiten. Dr. Huber hob folgende Indikation hervor:

- Socket Preservation bei Zahnextraktion oder Osteotomie
- Verschluss der eröffneten Kieferhöhle
- Sinuslift-Operationen
- Blutstillung, z. B. bei Einnahmen von ASS, Marcumar, etc.

Bei der Socket Preservation muss die Alveole gründlich von Granulationsgewebe gereinigt werden, um ein anschließendes „Herausquellen“ des Augmentationsmaterials zu vermeiden. Plastische Deckung und Antibiose sind, zumindest bei entzündungsfreiem OP-Situs, nicht erforderlich. Bei gefährdeten Nachbarstrukturen, z. B. N. mandibularis oder Sinus maxillaris, kann ein Überpressen des Materials, z. B. durch das Einlegen eines resorbierbaren Schwämmchens und/oder Schichtung des Materials, verhindert werden.

Vorteil des Materials ist seine Ortsständigkeit. So kann bei Sinuslift-Operationen das Material auch dann ohne zusätzlichen Einsatz einer Membran zur Anwendung kommen, wenn die

Schneidersche Membran eine Perforation aufweist. Geringe Materialversprengungen in die Kieferhöhle sind unproblematisch, sofern die resorbierbare Variante verwendet wird.

Soll dagegen ein Kieferkammabschnitt aus prothetischen Gründen ohne zeitnahe Implantation dauerhaft augmentiert werden, um z. B. ein Frontzahnbrückenglied optimal gestalten zu können, muss nichtresorbierbares Material zur Anwendung kommen.

Aufgrund seiner biologischen und mechanischen Eigenschaften kann auch ein Einsatz bei hämorrhagischen Diathesen (nach vorheriger privater Vereinbarung) für den Praktiker sinnvoll und hilfreich sein.

Praktische Übungen

Nach dem Vortrag hatten die Teilnehmer Gelegenheit, das Material easy-graft® selbst anzumischen und an Modellen die praktische Anwendung zu üben. Es steht in resorbierbarer (CLASSIC) und nicht resorbierbarer Form (CRYSTAL) zur Verfügung, die sich im Handling nicht unterscheiden. Das Demonstrationsmaterial wurde von der Firma Sunstar Deutschland GmbH zur Verfügung gestellt.

Die Abrechnung

Aufgrund der Materialkosten scheidet eine routinemäßige Anwendung im Rahmen der GKV-Behandlung aus. Je nach Aufwand, Indikationsstellung und Einschätzung/Karteiblatteintrag des Behandlers sind z. B. die GOZ-Positionen 9100, 9110 oder 9120 zuzüglich Material und Zuschlägen nach Abschnitt L der GOZ denkbar. Alternativ könnte auch die GOZ-Nr. 4110 (ebenfalls zuzüglich Material) in Ansatz gebracht werden. Keinesfalls handelt es sich bei diesen Abrechnungsvorschlägen um eine abschließende Aufzählung.

Dr. Reiner Zajitschek
Döhlau

Ein schmutziger Deal

Als ich an einem Samstag im Oktober ein Software-Update installierte, dachte ich an eine Routinetätigkeit. EDV-technisch ging auch – oh Wunder – alles glatt. Die nachfolgende Studie der installierten Neuerungen trieb mir allerdings Adrenalin-spiegel und Blutdruck in ungeahnte Höhen.

Ursache waren die Ausführungen meiner Softwarefirma zum neuen KZBV-Prüfmodul, das bekanntermaßen nicht abschaltbar ist und das nun erstmals aktiv in die Abrechnung von Leistungen eingreift. Dieses neue Prüfmodul klassifiziert BEMA-Positionen, bei denen es quartalsübergreifende Fristverletzungen erkennt, ab sofort als „nicht zur KZV übermittelbar“. Doch damit nicht genug – es wird nicht nur die Übermittlung der fraglichen Leistungen verhindert, sondern der **gesamte Fall** wird nicht mehr in die Abrechnung übernommen. Betroffen sind die KCH-Quartalsabrechnung und die KFO-Abrechnung.

Es stellt sich die Frage, warum plötzlich ein derart restriktives und für die Praxen schädliches Vorgehen erfolgt. Gibt es ein neues Gesetz? Ein neues Gerichtsurteil? Oder einen GBA- oder Schiedsamtsbeschluss?

Weit gefehlt. Nach Darstellung eines Softwareherstellers, der selbst dem Verband Deutscher Dentalsoftwareunternehmen e. V. (VDDS) nicht angehört, handelt es sich um einen Deal der KZBV mit eben dem VDDS. Ein in Auszügen veröffentlichtes Schreiben der KZBV an den VDDS gibt hierzu Aufschluss:

„Da aus Ihren Reihen mehrfach der dringende Wunsch geäußert wurde, dass nicht nur Leistungen, die sich aufgrund von quartalsübergreifenden Fristverletzungen als nicht abrechenbar herausstellen nicht an die KZV übermittelt werden, sondern der ganze Fall in der Praxis zurückgehalten wird, erhalten Sie diese Austauschversion 2.7b des KFO-Abrechnungsmoduls!

Wir kommen diesem Wunsch unter der unabdingbaren Voraussetzung nach, dass der Zahnarztpraxis von ihrem Praxisverwaltungssystem schon bei der Eingabe solcher Leistungen gemeldet wird, dass der gesamte Fall in diesem Quartal nicht zur Abrechnung gelangt. Vorausgesetzt wird die verbindliche Zusage aller Softwarehersteller, dass die Fehlerausgabe bereits bei der Leistungserfassung erfolgt, so dass vom Praxissystem deutlich auf die aus diesen Fehlern resultierenden Folgen bei tatsächlicher Abrechnung dieser fristverletzenden Leistung hingewiesen wird.“

Aha! Unsere Zulieferer, zumindest die, die dem VDDS angehören, wollen das also! Und unsere obersten hauptamtlichen Landesvertreter lassen das zu. Sollten diese nicht unsere Interessen vertreten, statt Firmen, die auch noch von unseren Aufträgen abhängig sind, in den Allerwertesten zu kriechen?

Sollte Herr Kollege Buchholz (so heißt der KZBV-Verantwortliche) nicht erst einmal die Dinge am Prüfmodul verändern, die uns Quartal für Quartal Ärger und Aufwand in den Praxen bereiten? Da wäre z. B. die BEMA-Nr. 48 (OST2) zu nennen. Bei Abrechnung dieser Position fordert das Modul konsequent eine Begründung, wenn der zugehörige Zahn im Befund fehlt. Dies, obwohl aus der Leistungsbeschreibung („*Entfernung eines verlagerten und/oder retinierten Zahnes, Zahnkeims oder impaktierten Wurzelrestes durch Osteotomie einschließlich Wundversorgung*“) hervorgeht, dass diese Position in der Regel an einem klinisch nicht sichtbaren Zahn abgerechnet werden muss!

Fazit: Die hauptamtlichen Vorstände unserer Kassenzahnärztlichen Vereinigungen in Bund und Land sollten wieder mit Nachdruck unsere Interessen vertreten, statt sich permanent in faule Kompromisse zu flüchten und den Schlamassel an-

schließend auch noch schön zu reden. Dann würde vielleicht auch die Diskussion um Vorstandsgehälter und Prämien verstummen.

Mit den besten kollegialen Grüßen
Reiner Zajitschek
2. Vorsitzender des ZBV Oberfranken

LESERBRIEF

Leserbrief zu BZB 13

Gewährleistung bei Zahnersatz und Füllungstherapie

Im Beitrag des BZB 13 wird diese Frage wie folgt besprochen:

„Der Zahnarzt übernimmt für Füllungen und die Versorgung mit Zahnersatz eine zweijährige Gewähr. Identische und Teilwiederholungen von Füllungen sowie die Erneuerung und Wiederherstellung von Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind in diesem Zeitraum vom Zahnarzt kostenfrei vorzunehmen!“

Weiter: „Diese Regelungen sind meist bekannt und führen dazu, dass vielfach davon ausgegangen wird, dass für Zahnersatz grundsätzlich eine verschuldensunabhängige zweijährige Gewährleistung gelte.“

Nicht erwähnt wird, dass eine große Anzahl von Problemen bei Patienten bestehen, die eine verschuldensunabhängige Gewährleistung ausschließen bzw. relativieren.

Diese sind:

- Probleme bei Alterspatienten
- Probleme bei Behinderten
- CMD-Patienten
- Sportunfällen, Schlägereien
- Prothesenbrüche mit nicht nachvollziehbarer Ursache

Aus eigener Erfahrung mit einem Fall aus der Alterszahnmedizin, der bis zum Sozialgericht zur Entscheidung gelangte, war Ausgangspunkt der langwierigen und nervigen Klärung, die rechtliche Unwissenheit des Prothetikausschusses. Dieser prüfte nur, ob eine zweijährige Gewährleistung vorliegt, ohne die Verschuldensabhängigkeit in die Überlegung einzubeziehen! Im Prothetikeinigungsausschuss kam es zur Blockade durch die Kassenvertreter und zur Pattsituation und die Klärung erfolgte dann vor dem Sozialgericht.

Deshalb ist es wichtig zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die ein Verschulden des Behandlers relativieren. Dies hat der Prothetikausschuss unkollegialerweise versäumt!

Ein Einspruch bei Kürzungen aufgrund von Gewährleistungseinsprüchen ist deshalb immer angezeigt, um der Regressausweitung der Krankenkassen entgegenzutreten, denn es können fast immer Gründe gefunden werden, die ein Verschulden des Behandlers relativieren.

Dr. Walter Panhans, Coburg

Unter die Lupe genommen: Das KZBV Schnittstellenpapier Offizielle Stellungnahme des ZBV Oberfranken (KdÖR) zu ausgewählten Positionen

Ein KZV-Papier zu den Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ kann durchaus sinnvoll sein, sofern es den Zahnärztinnen und Zahnärzten zusätzliche Möglichkeiten der Honorargestaltung eröffnet, frei von Fehlern ist und nicht restriktiv in die bisher erfolgte Kommentierung der GOZ eingreift. Der bundesweite Konsens der Länderkammern, den GOZ-Kommentar der BZÄK anzuerkennen, hat zu einer weitestgehend einheitlichen Linie der Zahnärzteschaft in Sachen GOZ-Auslegung geführt.

Das vorliegende Schnittstellenpapier der KZBV ist jedoch an diversen Stellen fehlerhaft bzw. korrekturbedürftig. Dem Vernehmen nach wurde dieses Papier erst kurz vor der Veröffentlichung der BZÄK zum „Abnicken“ vorgelegt!

KZBV-Ausführungen zu GOZ § 6 Analogberechnung (S.18f des Schnittstellenpapiers) ☹☹☹

In § 6 Abs. 1 der GOZ ist Folgendes festgehalten: „Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden.“

Die Entscheidung, welche Position im Falle einer Analogberechnung heranzuziehen ist, obliegt einzig und allein der Einschätzung des Zahnarztes. Dabei dürfen selbstverständlich betriebswirtschaftliche Überlegungen eine Rolle spielen, da die Kosten als Faktor im Gesetzestext ausdrücklich erwähnt sind.

Die KZBV führt dagegen aus: „Der individuelle oder betriebswirtschaftlich notwendige bzw. gewünschte Stundensatz einer Praxis ist für die Festlegung einer Analogposition dagegen nicht relevant...“

Hinweis des ZBV: Wir können Ihnen im eigenen Interesse nur raten, diese Ausführungen der KZBV zu ignorieren.

KZBV-Ausführungen auf S. 24 zu GOZ-Nummer 0110 (Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops) ☹

Es handelt sich hierbei um eine Zuschlagsposition, die an genau definierte GOZ-Leistungen gekoppelt ist. Die Ausführungen der KZBV, wonach die Nr. 0110 nicht neben einer Sachleistung berechnet werden kann, sind korrekt.

Hinweis des ZBV: Wird ein Operationsmikroskop nicht in Verbindung mit den in der GOZ exakt definierten Positionen eingesetzt, ist dessen Anwendung gemäß § 5 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ bei der Bemessung der Grundleistung berücksichtigungsfähig. Wird das Operationsmikroskop als selbstständige Leistung ohne GOZ-Grundleistung angewendet, kommt eine Analogberechnung nach § 6 GOZ in Frage. (Jede erbrachte selbstständige Leistung, die nicht in der GOZ beschrieben ist, kann analog berechnet werden.)

KZBV-Ausführungen auf S. 25 zu GOZ-Nummer 0120 (Zuschlag für die Anwendung eines Lasers) ☹

Es handelt sich hierbei um eine Zuschlagsposition, die an genau definierte GOZ-Leistungen gekoppelt ist. Die Ausführungen der KZBV, wonach die Nr. 0120 nicht neben einer Sachleistung berechnet werden kann, sind korrekt.

Hinweis des ZBV: Wird ein Laser nicht in Verbindung mit den in der GOZ exakt definierten Positionen eingesetzt, ist dessen Anwendung gemäß § 5 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ bei der Bemessung der Grundleistung berücksichtigungsfähig. Wird der Laser als selbstständige Leistung angewendet, kommt eine Analogberechnung nach § 6 GOZ in Frage. (Jede erbrachte selbstständige Leistung, die nicht in der GOZ beschrieben ist, kann analog berechnet werden.)

KZBV-Ausführungen auf S. 30 zu GOZ-Nummer 1040 (PZR) ☹☹☹

Die Ausführungen der KZBV, wonach die Nr. 1040 GOZ neben der Nr. 107 BEMA (ZST) nicht abrechenbar sein soll, sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Die BEMA-Nr. 107 beschreibt **alleinig** das „Entfernen harter Zahnbeläge“, während GOZ 1040 auch ansetzbar ist, wenn gar keine harten Beläge vorhanden sind, sondern nur noch z. B. „weiche Beläge“ und „Biofilm“. Insofern ist die zeitlich und räumlich getrennte Erbringung (**getrennte Sitzung**) und Berechnung der GOZ-Nr. 1040 nach beendeter Erbringung der BEMA-Nr. 107 auch am selben Tag aus Sicht des ZBV Oberfranken nicht zu beanstanden. Wird in derselben Sitzung GOZ-Nr. 1040 nur an den Zähnen angesetzt, an denen keine harten Zahnbeläge nach BEMA-Nr. 107 entfernt werden mussten, so ist diese Berechnung natürlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

Hinweis des ZBV: Achten Sie in solchen Fällen auf eine exakte Dokumentation. Es ist denkbar, dass Kassen als Folge der unglücklichen KZBV-Ausführungen die Daten von PZR und BEMA-Nr. 107 abgleichen und ggf. Honorar zurückfordern. Das ist z. B. dann denkbar, wenn die PZR von gesetzlichen Kassen bezuschusst wird oder eine Zusatzversicherung besteht, die über die GKV vermittelt wurde.

KZBV-Ausführungen auf S. 45 zu GOZ-Nummer 2197 (Adhäsive Befestigung) ☹☹☹

Die BZÄK führt in ihrem Kommentar zur Nr. 2197 Folgendes aus: „Die Nummer 2197 kann neben den Nummern 2020, 2150 bis 2170, 2180, 2190, 2195, 2200 bis 2220, 2250, 2260, 2270, 2310, 2320, 2440, 5000 bis 5040, 5110, 5120, 6100, 6120, 6240, 7070, 7080, 7100 und 8090 berechnet werden. Die zahn- und sitzungsgleiche Mehrfachberechnung der 2197 GOZ ist dann möglich, wenn mehrere selbständige, **zuschlagsberechtigte** Leistungen erbracht werden. Die Leistungsbeschreibung der 2197 enthält keine, einer solchen Mehrfachberechnung entgegenstehende Bestimmung.“

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die KZBV die Meinung vertritt, die Vereinbarung der GOZ-Nr. 2197 führe zwar zur Gleichartigkeit einer prothetischen Versorgung, nicht aber zur Abrechnung nach GOZ.

Völlig inakzeptabel und unnötig ist zudem die Feststellung, die adhäsive Befestigung von Rekonstruktionen und Verbindungselementen auf Implantaten sei nicht nach der Nummer 2197 GOZ zu berechnen, da gemäß BZÄK-Kommentar eine adhäsive Befestigung immer einen Zahn als Voraussetzung habe. Aus dem Originaltext der GOZ lässt sich eine derartige Beschränkung jedenfalls nicht herleiten.

Hinweis des ZBV: Ignorieren Sie die fehlerhafte Feststellung der KZBV zur adhäsiven Befestigung auf Implantaten. Zahnersatz mit gnathologischer Okklusionsgestaltung (auch als metallische Krone/Brücke) ist nach GOZ abzurechnen.

KZBV-Ausführungen auf S. 50 zu GOZ-Nummer 2290 (EKR ☺)

Die KZBV führt hierzu aus: „Eine Leistung nach der GOZ-Nummer 2290 ist nur vereinbarungsfähig, wenn Versorgung entfernt werden, auf die kein Leistungsanspruch im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung besteht.“

Die Ausführung ist unvollständig und somit in ihrer Ausschließlichkeit falsch. Werden z. B. Zähne außerhalb der Kassenrichtlinien neu überkront (z. B. ästhetische Indikation) ist die Entfernung der alten Restauration privat zu berechnen, da es sich nicht um eine Maßnahme im Sinne des SGB V handelt.

Hinweis des ZBV: Entscheiden Sie immer individuell, ob eine Behandlungsmaßnahme im Sinne einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Behandlung indiziert ist. Leistungen, die über die Kriterien des SGB V hinausgehen, müssen privat nach GOZ vereinbart werden!

KZBV-Ausführungen auf S. 68 zu GOZ-Nummer 4050 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied ☺)

Die KZBV führt hierzu aus, dass diese Leistung erst vereinbarungsfähig ist, wenn kein Leistungsanspruch nach BEMA-Nr. 107 (ZST) mehr besteht.

Dabei wird verkannt, dass die GOZ-Nr. 4050 andere Leistungen beinhaltet, als die BEMA-Nr. 107. Während bei der GOZ-Nr. 4050 harte und weiche Zahnbeläge zahnbezogen entfernt und abgerechnet werden, handelt es sich bei der Nr. 107 lediglich um eine Pauschale für die Entfernung harter Zahnbeläge, unabhängig von der Zahl der vorhandenen bzw. behandelten Zähne.

Hinweis des ZBV: Der Kassenpatient hat durchaus das Recht, die GOZ-Nr. 4050 unter Verzicht auf die BEMA-Nr. 107 nachzufragen oder sich den Anspruch auf „Kassenzahnstein“ für einen späteren Zeitpunkt zu erhalten.

KZBV-Ausführungen auf S. 69 zu GOZ-Nummer 4055 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge an einem mehrwurzeligen Zahn ☺☺)

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Nr. 4050. Falsch ist jedoch die Ausführung der KZBV, die Entfernung harter und weicher Zahnbeläge an Implantaten sei nach der Nr. 4055 abzurechnen. Implantate sind ausdrücklich nur in der Leistungsbeschreibung zur Nummer 4050 erwähnt und zudem nicht mehrwurzelig.

Hinweis des ZBV: Rechnen Sie die Entfernung harter und weicher Zahnbeläge an Implantaten ausschließlich nach der GOZ-Nummer 4050 ab.

KZBV-Ausführungen auf S. 95 zu GOZ-Nummer 5170 (Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel ☺)

Die KZBV führt aus, dass die Verwendung eines individuellen Löffels im Rahmen einer Regelversorgung oder gleichartigen Versorgung im Rahmen der Nr. 98a BEMA abzurechnen wäre. Das mag zutreffen, sofern der individuelle Löffel zur Erbringung anderer BEMA-Leistungen notwendig ist.

Wird ein individueller Löffel allerdings aus Gründen jenseits einer GKV-Versorgung verwendet, z. B. erhöhte Präzision zur Gestaltung vollkeramischer Kronen oder Brücken, erscheint die KZV-seitig postulierte Pflicht zur BEMA-Abrechnung mehr als fraglich.

Hinweis des ZBV: Sie können die Abrechnung eines individuellen Löffels nach GOZ vereinbaren, wenn dieser über den normalen Herstellungsablauf von Zahnersatz im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung hinausgeht (vgl. Ausführungen der KZBV zu GOZ-Nr. 5180/5190).

KZBV-Ausführungen auf S. 96f zu GOZ-Nummern 5180/5190 (Funktionelle Abformung des OK/UK mit individuellem Löffel ☺)

Die KZBV führt aus, dass die funktionelle Abformung nach GOZ vereinbar ist, soweit diese über den Herstellungsablauf einer (totalen) Prothese in der vertragszahnärztlichen Versorgung hinausgehen.

Hinweis des ZBV: Immer wenn eine individuelle Abformung für die Herstellung des Zahnersatzes nach den Kriterien ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich nicht zwangsweise erforderlich ist, kann die Abrechnung nach GOZ erfolgen. Diese Kriterien sind auch bei der Abrechnung der 5170 anwendbar.

Wir bedanken uns für die fachliche Unterstützung von Dr. Christian Öttl (GOZ-Referent der BLZK) und Dr. Horst-Dieter Wendel (GOZ-Referent des ZBV Oberfranken).

Dr. Rüdiger Schott
1. ZBV-Vorsitzender

Dr. Reiner Zajitschek
2. ZBV-Vorsitzender

6. Fränkischer Zahnärztetag 2014

Der 6. Fränkische Zahnärztetag findet am 16. und 17. Mai 2014 in der Stadthalle Bayreuth statt.

Bitte halten Sie sich diesen Termin frei.

Thema:
„CMD – Diagnostik und Therapie, Konzepte für die tägliche Praxis“

Der Vorstand des ZBV Oberfranken freut sich schon heute auf Ihre zahlreiche Teilnahme.

Dr. Thomas Sommerer
Fortbildungsreferent

Steuern sparen oder verlagern

Alljährlich stellt sich zum letzten Quartal die Frage, mit welchen Maßnahmen Sie aktiv Ihre Steuerbelastung mindern oder zumindest hinausschieben können. Wir haben Ihnen nachfolgend wieder die wichtigsten Maßnahmen in einem Katalog zusammengestellt.

Echte Steuerersparnis bei Steuersatzunterschieden . . .

Erwarten Sie im kommenden Jahr ein schlechteres Praxisergebnis oder anderweitige steuerlich relevante Einbußen, kann es passieren, dass Ihr Steuersatz 2014 niedriger liegt als 2013. Dann lohnt es sich im Einzelfall, Ausgaben in das laufende Jahr vorzuziehen oder/und Einnahmen in das Folgejahr zu verschieben. Sie nutzen so die unterschiedlichen Steuersätze jahresübergreifend optimal aus. Das Prinzip, Steuersatzunterschiede auszunutzen, funktioniert übrigens nicht nur jahres-, sondern auch generationenübergreifend, wenn Sie Einkünfte beispielsweise auf Ihre Kinder oder Enkel verlagern.

Im Spitzensteuersatzbereich lediglich Zinsvorteile durch Steuerverschiebung

Der gesetzliche Spitzensteuersatz bleibt nach aktueller politischen Lage 2014 unverändert bei 42 % bzw. bei 45 % im Falle der Reichensteuer. Die Reichensteuer greift ab einem zu versteuernden Einkommen von ca. 250.000,- € für Ledige bzw. ca. 500.000,- € für Verheiratete. Einkommensverlagerungen im Bereich des Spitzensteuersatzes führen zu keiner echten Steuerersparnis, sondern nur zu Zinsvorteilen.

Auf den Zinsvorteil zielen steuerverschiebende Maßnahmen ab. Um Steuerverschiebungen handelt es sich, wenn sich Ihr persönlicher (Grenz-)Steuersatz im Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2013 nicht ändert. Das trifft immer dann zu, wenn sich das zu versteuernde Einkommen p. a. bei Ledigen in beiden Jahren in etwa zwischen 52.000,- € und 250.000,- € bzw. bei Verheirateten ca. zwischen 104.000,- € und 500.000,- € bewegt. Bei zu versteuernden Einkommen unter 52.000,- € / 104.000,- € und nahe 250.000,- € / 500.000,- € ist der Einzelfall zu prüfen. Die Steuerverschiebung kann bei einem unveränderten (Grenz-) Steuersatz einen Zinsvorteil bringen, weil Sie Ihre Steuer nebst Vorauszahlungsanpassung und ggf. Versorgungswerksbeitrag jeweils ein Jahr später zahlen müssen. Die Steuerhöhe an sich bleibt aber gleich. Sofern Sie Ausgaben vorziehen beziehungsweise Einnahmen hinausschieben, müssen Sie immer darauf achten, dass der Zinsverlust durch die Finanzierung einer solchen Maßnahme nicht höher ist als der Zinsgewinn durch die vorgezogene Steuerersparnis.

Echte Steuerersparnis ist demnach durch folgende allgemeine Maßnahmen zu erreichen:

- Verlagerung von Einkunftsquellen auf nahe Angehörige, z. B. durch Schenkungen, durch die Bestellung eines Nießbrauchs an entschuldeten Immobilien oder durch die Anstellung von nahen Angehörigen
- Zahlung von Beiträgen zur Basisversorgung (Ärzteversorgung, Rürup-Produkt und gesetzliche Rentenversicherung) von jährlich bis zu insgesamt 40.000,- € bei Verheirateten (20.000,- € bei Ledigen). Hierbei handelt es sich um die Obergrenze. Darüber hinaus geleistete Beiträge gehen steuerlich ins Leere.
- Vorauszahlung von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung noch in 2013 bereits für die Jahre 2014 und 2015. Dadurch können Sie erreichen, dass sich in 2014 und 2015 andere Versicherungen steuerlich auswirken, die anderenfalls ins Leere laufen (z. B. Berufsunfähigkeits-, Risikolebensversicherung, etc.).
- Spenden an gemeinnützige Institutionen und Vereine sowie Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstsätze.

Folgende Maßnahmen sind im Bereich der Einkünfteerzielung (Praxis, Vermietung, Anstellung) zur Steuerverlagerung bzw. Steuerersparnis denkbar:

- Zeitlich vorgezogene Investitionen in medizinische Geräte, Einrichtungsgegenstände für die Praxis, in einen Pkw usw. (zeitanteilige Abschreibung).
- Anschaffung so genannter geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG). Das sind Gegenstände, die ohne Umsatzsteuer bis zu 410,- € pro Stück kosten. Sie können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden.

Für Anschaffungen mit Anschaffungskosten zwischen 150,- € und 1.000,- € (Sammelposten) kann alternativ eine Abschreibung mit jährlich 20 % gewählt werden. Dies ist nur in Ausnahmefällen günstiger.

Anmerkung:

Maßgeblich für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Investitionen ist das Lieferdatum. Der Zahlungszeitpunkt ist hier unerheblich, er kann also auch in 2014 liegen.

- Der Abschreibungseffekt für bewegliche Wirtschaftsgüter kann auch vor der Anschaffung durch Bildung eines Investitionsabzugsbetrages nach § 7 g EStG erzielt werden. Er darf gebildet werden, wenn Ihre Praxis bei Bilanzierung ein Kapital von unter 235.000,- € oder bei Einnahmenüberschussrechnung einen Gewinn von unter 100.000,- € p. a. aufweist.
Sofern Ihre Steuerveranlagung 2012 noch offen ist, kann der Investitionsabzugsbetrag in 2012 für die zum Ende des Jahres 2013 angeschafften Geräte etc. in Anspruch genommen werden.
Wenn Ihre Steuerveranlagung 2012 bereits bestandskräftig abgeschlossen ist und Ihr Praxisgewinn in 2013 voraussichtlich unter 100.000,- € liegt, sollten Sie Investitionen erst in 2014 vornehmen. Denn dann können Sie in 2013 anstelle der Abschreibung den höheren Investitionsabzugsbetrag geltend machen (Ausnahme: Zu mehr als 10 % privat genutzter Pkw).
- Vorgezogene Erneuerungsaufwendungen für Praxisräume und vermietete Objekte.
- Anzahlungen bzw. vorgezogene Zahlungen für Hausreparaturen, wenn es sich um Praxisräume oder ein vermietetes Objekt handelt. *)
- Damnum / Disagio für steuerlich relevante Darlehen (maximal 5 % bei mindestens fünf Jahren Zinsfestschreibung). *)
- Hinausschieben der Geltendmachung von Honorarforderungen gegenüber Privatpatienten (Zahlungseingang erst 2014). *)
- Hinausschieben von K(Z)V-Zahlungen u. ä. Da es sich bei den K(Z)V-Zahlungen um regelmäßig wiederkehrende Einnahmen handelt, wird die Zahlung dem neuen Jahr (2014) nur dann zugerechnet, wenn sie nach dem 10.01.2014 bei Ihnen eingeht. *)
- Anzahlungen bzw. vorgezogene Zahlungen und vorgezogene Einkäufe für Verbrauchsmaterial, z. B. für Edelmetalle / Labor bei Zahnärzten. *)
- Vorauszahlungen auf Dauerschuldverhältnisse wie beispielsweise Praxismietvertrag für maximal fünf Jahre. *)

*) Anmerkung: Diese Maßnahmen funktionieren nicht, wenn der Gewinn - ausnahmsweise - durch Vermögensvergleich (Bilanz) ermittelt wird.

Nur wirtschaftlich Sinnvolles machen

Grundsätzlich gilt für jede Maßnahme, dass sie wirtschaftlich sinnvoll sein muss. Insbesondere Investitionen zur Steuereinsparung sollten nur wohlüberlegt und sorgfältig geprüft getätigt werden. Der Steuerspareffekt (ohne Kirchensteuer) beträgt maximal rund 44,3 % (Reichensteuer: rd. 47,5 %). Den Rest bezahlen immer Sie.

Empfehlung

Im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG besteht bei Zahlungen um den Jahreswechsel oft das Problem der richtigen Zuordnung. Veranlassen Sie daher Ihre Überweisungen so rechtzeitig, dass anhand der Kontoauszüge ersichtlich ist, dass sie noch in 2013 erfolgt sind.

*Quelle: Kanzlei Fuchs & Martin, Partnerschaft
Steuerberater – Rechtsanwalt
André Martin, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
www.fuchsendmartin.de*

Verböserung im Einspruchsverfahren

Vollumfängliche Prüfung

Im Rahmen des Einspruchsverfahrens gegen einen Steuerbescheid wird die Richtigkeit des Steuerbescheids in vollem Umfang erneut geprüft. Diese Prüfung kann ergeben, dass der angefochtene Bescheid einen Fehler zu Gunsten des Steuerpflichtigen enthält, der stärker wiegt als der vom Finanzamt begangene Fehler zu Lasten des Steuerpflichtigen. Im Ergebnis würde dann der Einspruch zu einer höheren Steuer führen. § 367 Abs. 2 Abgabenordnung sieht daher vor, dass der Steuerpflichtige (Einspruchsführer) auf die Möglichkeit einer verbessernden Entscheidung unter Angabe von Gründen hinzuweisen und ihm die Gelegenheit zu geben ist, sich hierzu zu äußern.

Urteilssachverhalt

In einer aktuellen Entscheidung urteilte der Bundesfinanzhof (BFH) zu einem Sachverhalt, bei dem das Finanzamt am 18.03.2009 mitteilte, dass Zinsen verbösernd von 168,- € auf 1.181,- € festgesetzt werden müssten. Dem Einspruchsführer wurde für die Einspruchsbegründung eine Frist bis zum 15.04.2009 gesetzt. Gleichzeitig wurde mit gleicher Frist angeordnet, er möge den Einspruch zurücknehmen.

Finanzamtsentscheidung

Mit Schreiben vom 26.03.2009 reichte der Kläger zwar eine kurze Begründung ein, wies jedoch darauf hin, dass die Zinsermittlung nicht nachvollziehbar sei und bat insoweit erst noch um Aufklärung. Dies schien das Finanzamt wenig zu interessieren, da es bereits am 30.03.2009 den Einspruch zurückwies und die Aussetzungszinsen auf 1.181,- € festsetzte.

Einspruchsrücknahme

Mit Schreiben vom 15.04.2009, Eingang beim Finanzamt am 16.04.2009, erklärte der Steuerpflichtige, dass er den Einspruch nun doch zurücknehme und die Einspruchsentscheidung daher aufzuheben sei. Dies lehnte das Finanzamt ab und erklärte, die Rücknahme des Einspruchs gehe ins Leere.

Klage

Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage zum Niedersächsischen Finanzgericht war ebenfalls erfolglos.

Treu und Glauben auch im Steuerrecht

Erst in letzter Instanz vor dem BFH kam der Kläger zum Erfolg. Der BFH wies auf den auch im Steuerrecht uneingeschränkt gültigen Grundsatz von Treu und Glauben hin. Dieser gebietet es u. a., „auf die schutzwürdigen Belange des jeweils anderen Teils Rücksicht zu nehmen und sich insbesondere nicht zu seinem früheren Verhalten in Widerspruch zu setzen“. Auf den Fall angewandt bedeutete dies, dass es dem Steuerpflichtigen möglich ist, die gesetzte Rücknahmefrist auszuschöpfen, sofern er nicht zuvor zu erkennen gibt, dass er davon keinen Gebrauch mehr machen wolle.

Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften: Verrechnungsfrist 31.12.2013

Systemwechsel ab 2009

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsverluste) konnten bis 2008 mit Gewinnen aus allen anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Seit 2009 sind Einkünfte aus der Veräußerung von privaten Wertpapieren, Aktien, Fondsanteilen usw. nicht mehr den privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) zugeordnet, sondern grundsätzlich als Kapitaleinkünfte nach § 20 Abs. 2 EStG steuerpflichtig und zwar unabhängig von der Haltedauer.

Übergangsregelung nur noch bis 31.12.2013!

Aufgrund des Systemwechsels wurde eine Übergangsregelung bis 31.12.2013 geschaffen. Diese erlaubt es, solche bis 31.12.2008 entstandenen Verluste nach § 23 EStG übergangsweise auch mit „neuen“ Gewinnen aus privaten Wertpapiergeschäften nach § 20 EStG zu verrechnen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Altverluste wieder in der eigenen Einkunftsart der privaten Veräußerungsgeschäfte gefangen und können nur mit dort neu entstehenden Gewinnen verrechnet werden.

Reaktion

Sofern Sie solche Altverluste haben, sollte geprüft werden, ob sich in Ihrem Portfolio noch Wertpapiere befinden, die ab 2009 günstig angeschafft wurden und bei einer Veräußerung bis Jahresende Gewinne abwerfen könnten. Sollten Sie solche Papiere gar nicht abstoßen wollen, da Sie dieses Investment für sinnvoll halten, bleibt es Ihnen unbenommen, die Papiere trotzdem mit Gewinn zu verkaufen und gleich wieder zu kaufen, sofern Verkaufs- und Kaufkurs unterschiedlich sind.

Quelle: MARTIN + PARTNER, Schweinfurt
Steuerberater – Rechtsanwalt
Ärzte- und Zahnärztleberung
www.martin-partner-sw.de
Telefon: 09721 97885-0

**Homepage des ZBV Oberfranken
Aufgrund von Hackerangriffen auf
unserer bisherigen Homepage
www.zbv-oberfranken.de wurde
eine neue Homepage unter
www.zbv-ofr.de eingerichtet.**

Weiterer Termin!

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen/Zahnärzte und deren Personal!

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2009 ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Röntgenkurs am Samstag, 26. Juli 2014, in Bayreuth an.

Zahnärztinnen und Zahnärzte können ihre Fachkunde auch anlässlich des 6. Fränkischen Zahnärztetages am 16./17. Mai 2014 in Bayreuth aktualisieren.

Für Zahnarzhelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2009 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben, findet ein Röntgenkurs am Samstag, 26. Juli 2014, in Bayreuth statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

Die HypoVereinsbank warnt: Vorsicht bei Vorauszahlungen mittels Auslandsschecks

**Scheckbetrugsmasche aus dem Ausland erreicht jetzt
auch deutsche Zahnärzte**



Bundesweit werden zur Zeit zahlreiche Betrugsversuche an deutschen Zahnärzten beobachtet. Das Vorgehen der Täter ist schon seit Jahren bekannt und findet in verschiedenen Branchen statt. Jetzt scheinen Zahnärzte im Fokus der Betrüger zu sein.

Der Ablauf kann folgendermaßen aussehen:

Ein Zahnarzt bekommt per E-Mail eine Anfrage zur Behandlung von mehreren ausländischen Patienten und wird um einen Kostenvorschlag gebeten.

Als Reaktion auf sein erfolgtes Angebot erhält er dann einen zu hohen Scheck über einen Fremdwährungsbetrag, z. B. 9.600,- GBP, verbunden mit der Bitte, diesen einzureichen. Kurze Zeit später bekommt der Zahnarzt eine E-Mail mit einer Entschuldigung, die besagt, dass dem Aussteller des Schecks ein Fehler passiert wäre. Gleichzeitig wird der Zahnarzt in dieser E-Mail gebeten, den zu hohen Betrag zurück zu überweisen. Der Auslandsscheck ist aber nicht gedeckt bzw. gefälscht.

Die Täter machen sich bei diesem Vorgehen die langen Postlaufzeiten im Auslandsscheckverkehr zu nutze. Während Überweisungen in einem Tag beim Empfänger ankommen, kann es im Scheckverkehr über eine Woche dauern, bis der Einreicher vom geplatzten Scheck erfährt. Die Gefahr liegt speziell darin, dass Kunden nach Gutschrift des Schecks davon ausgehen, dass sie das Geld auch tatsächlich haben. Bei Schecks aus Ländern wie der USA oder Italien können unter bestimmten Umständen Rückschecks auch noch nach mehreren Monaten vorkommen. Konkret heißt das, dass das vermeintlich gutgeschriebene Geld plötzlich wieder vom Konto verschwindet.

Die HypoVereinsbank konnte bereits mehrere Zahnärzte vor Schäden schützen, weil aufmerksame Bankmitarbeiter die Betrugsmasche kannten. Vermieden werden kann ein Betrugsschaden dadurch, dass Schecks dem Konto nicht gutgeschrieben, sondern zum Inkasso hereingenommen werden. Bei diesem Verfahren wartet der Einreicher zwar länger auf die Gutschrift, weil diese erst nach der tatsächlichen Bezahlung durch die Auslandsbank erfolgt, dafür ist er aber vor unliebsamen Überraschungen geschützt.

Wesentlich besser und einfacher ist es natürlich, mit Patienten für Zahlungen aus dem Ausland Überweisungen zu vereinbaren. So können Sie von vornherein mögliche Komplikationen rund um Auslandsschecks vermeiden.

Wenn Sie Fragen rund um Zahlungen aus dem Ausland haben, wenden Sie sich bitte an unseren Heilberufe-Spezialisten Holger Scholz unter Tel. 0911/2164-2259 bzw. über E-Mail an holger.scholz@unicredit.de

Das Trauma von Karl Lauterbach

Jetzt, im November, sitzen sie in Berlin, brüten, streiten, posieren, hoffen. Zu vorderst Angela Merkel und Sigmar Gabriel - der vor allem, weil er den Koalitionsentwurf seinem einfachen Volk versüßen muss. Aber auch die Gesundheitspolitiker brüten. Bahr ist nicht mehr, Spahn-CDU ist sein Ersatzmann. Ihm gegenüber sitzt Professor Karl Lauterbach-SPD, der Mann mit der Fliege und dem Zweiklassen-Trauma.

Bürgerversicherung? Nein, noch nicht. Indes - sie liegt bereit. So schicken beide Unterhändler eben ersatzweise eine kleines Reform-Mosaiksteinchen unters Volk: „Wenn ein Versicherter beim Facharzt nicht innerhalb vier Wochen einen Termin erhält, darf er in die Klinik“.

Karl Lauterbach, der Mann mit dem Trauma, hat sogleich interpretiert: Diese Neuerung sei ein wichtiger Weg weg von der Zweiklassenmedizin.

Wenn ein gesetzlich Versicherter zum Facharzt will, gibt es Terminprobleme. Mehr als vier Wochen, dann geht's in die Klinik. Die nimmt ihn alsbald auf. Kliniken sind stets in Geldnot und Kleinvieh macht auch Mist.

Wenn ein Privatversicherter, jemand also, der für ärztliche Leistungen deutlich mehr zahlt, einen Facharzttermin sucht, wird das Bestellbuch an der Rezeption vielleicht doch noch einmal ausgewrungen, bis ein Termin abtropft. Sei es durch Überstunden, sei es durch Warteliste. Somit ist die Aussicht für Privatpatienten, innerhalb von vier Wochen einen Facharzttermin zu erhalten, auch künftig besser als für einen gesetzlich Versicherten. Es ist eben so wie bei der Bahn: Wer mehr zahlt, hat mehr Komfort, bei gleicher sachlicher Leistung.

Noch bekommen wir keine Einklassenmedizin (= niedrigste Qualität englisch-östlicher Prägung). Gott sei Dank. Karl Lauterbach hat sein Zweiklassen-Trauma weiter. Er braucht vielleicht einen Termin beim Facharzt für Psychiatrie, um es auszukurieren. Und da er (das muss bei SPD-Leuten doch so sein!) Kassenpatient ist, wandert er eben weiter an eine Klinik.

Sozialistoides Verhängnis.

Pertisau

Know how

In einer vom Regionalfernsehen TV Oberfranken ausgestrahlten öffentlichen Podiumsdiskussion des 11. Deutschen Gesundheitsforums (was das auch immer sein mag – jedenfalls war es mit zwei Landesministern besetzt) brachte der Rheinland-Pfälzische Gesundheitsminister das heutige Patientenbewusstsein ins Gespräch und stellte fest, dass heutige Patienten ein viel höheres „know-how“ aufweisen würden.

Richtig.

Zunächst: Was ist „know how“ = Ganz einfach und deutsch: Gewusst wie.

Dieses know-how ist bei unseren Patienten immer stärker ausgeprägt, wenn es darum geht, zu wissen, was sie von ihrem Arzt, ihrer Klinik, ihren medizinischen Pflegeangehörigen verlangen können.

Sie wissen – know how

- welche Ursachen ihre Krankheiten haben könnten,
- wie Ärzte und Helferinnen ihren Patienten in jeder Krankheitslage zu begegnen haben,
- wie zuvorkommend „Gesundheitspersonal“ zu sein hat,
- wie Ärzte zu behandeln haben,
- womit sie den Patienten bei ihrer Behandlung nicht schaden dürfen,
- welche richtigen Medikamente sie zu verordnen haben,
- welche kurz-, mittel- und langfristigen Folgen ihre Krankheit, die Behandlung haben und haben könnten,
- wie eine Praxis technisch und materiell ausgestattet zu sein hat,
- welches organisatorische Niveau zu fordern ist,
- dass ihnen zu jeder Tag- und Nachtstunde geholfen werden muss,
- wie schnell sie gesund sein müssen,
- um wie viel die Behandlung zu teuer ist.

Alles das wissen heute unsere Patienten, vor allem, was mit ihrem Geldbeutel geschieht; denn sie werden ja seit langem und beständig aufgeklärt. Von Ärzten, von der Politik, von den Medien, den Nachbarn, Freunden, Arbeitskollegen. Sie lesen tagtäglich Gesundheitsartikel in allen möglichen Zeitungen und Zeitschriften, in Anzeigen, Werbefernsehen, Interviews, Statements, politischen Programmen. Know how.

Aber: Haben sie auch ein minimales know how (gewusst wie) darüber, wie sie sich vorbeugend oder im Verlauf einer Erkrankung selbst zu verhalten haben?

Wissen sie,

- was sie tun müssen, um ein Fortschreiten oder neues Auftreten einer Erkrankung möglichst zu verhindern?
- wie sie einer speziellen Krankheit vorbeugen können?
- welche eigenen körperlichen Leistungen sie selbst erbringen müssen, um Krankheiten erst gar nicht auftreten zu lassen?
- welche Gefahren für den Körper Zivilisationsgewohnheiten mit sich bringen und wie sie damit umzugehen haben?
- wie sie sich ernähren sollen, um gesund zu bleiben?
- dass Rauchen, Fressen und Saufen schädigt und halten sie sich danach?

Wissen sie aber auch,

- was die Behandlung ihrer eigentlich vermeidbaren Krankheit kostet?
- was der Arzt für die Behandlung einer Krankheit im Einzelnen erhält? Das wissen sie nicht. Vermuten werden es manche. Diese Vermutung liegt meist höher als die Realität.

Aber wenn sie es wissen, ist es ihnen egal. „Die Kasse zahlt's ja“.

Dr. Bert Wagner

**Bilden Sie heute schon für morgen aus.
Schaffen Sie zusätzliche Ausbildungsplätze**

Die Tonbandansage für den Notdienst ist an den eingeteilten Tagen unter der Telefonnummer 09 21 / 76 16 47 zu hören.

Der Notdienst kann für alle Bereiche im Internet nachgelesen werden unter: www.notdienst-zahn.de

Informationen zu Ihrer geplanten Niederlassung

<p>Fordern Sie bitte rechtzeitig vor der geplanten Niederlassung die entsprechenden Register- und Zulassungsanträge bei der Bezirksstelle an oder laden Sie diese unter www.kzvb.de/zahnarztpraxis/zulassung/nordbayern/ herunter.</p> <p>Die Vorsitzenden der Bezirksstelle Oberfranken stehen Ihnen jederzeit nach Terminvergabe zu Beratungsgesprächen zur Verfügung.</p> <p>Die nächsten Zulassungstermine sind:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Sitzungstermin</th> <th style="text-align: left;"><u>Einsendeschluss der Unterlagen</u> (letzter Tag/Stichtag)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>19.02.2014</td><td>12.01.–17.01.2014</td></tr> <tr><td>26.03.2014</td><td>16.02.–21.02.2014</td></tr> <tr><td>30.04.2014</td><td>24.03.–28.03.2014</td></tr> <tr><td>25.06.2014</td><td>18.05.–23.05.2014</td></tr> <tr><td>23.07.2014</td><td>15.06.–20.06.2014</td></tr> <tr><td>10.09.2014</td><td>05.08.–08.08.2014</td></tr> <tr><td>15.10.2014</td><td>08.09.–12.09.2014</td></tr> <tr><td>19.11.2014</td><td>12.10.–17.10.2014</td></tr> <tr><td>10.12.2014</td><td>02.11.–07.11.2014</td></tr> </tbody> </table> <p>Folgende Antragsgebühren werden mit Beantragung fällig:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Antrag auf Zulassung</td><td style="text-align: right;">100,- €</td></tr> <tr><td>Antrag auf Ruhen der Zulassung</td><td style="text-align: right;">120,- €</td></tr> <tr><td>Antrag zur Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft je Antrag</td><td style="text-align: right;">120,- €</td></tr> <tr><td>Antrag auf Praxisverlegung</td><td style="text-align: right;">120,- €</td></tr> <tr><td>Antrag auf Fristverlängerung</td><td style="text-align: right;">120,- €</td></tr> </table>	Sitzungstermin	<u>Einsendeschluss der Unterlagen</u> (letzter Tag/Stichtag)	19.02.2014	12.01.–17.01.2014	26.03.2014	16.02.–21.02.2014	30.04.2014	24.03.–28.03.2014	25.06.2014	18.05.–23.05.2014	23.07.2014	15.06.–20.06.2014	10.09.2014	05.08.–08.08.2014	15.10.2014	08.09.–12.09.2014	19.11.2014	12.10.–17.10.2014	10.12.2014	02.11.–07.11.2014	Antrag auf Zulassung	100,- €	Antrag auf Ruhen der Zulassung	120,- €	Antrag zur Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft je Antrag	120,- €	Antrag auf Praxisverlegung	120,- €	Antrag auf Fristverlängerung	120,- €	<p>Die Gebühren sind an den Zulassungsausschuss Nordbayern – Deutsche Apotheker- und Ärztekbank Nürnberg eG – IBAN DE85 3006 0601 0101 1261 72, BIC DAAEDEDXXX zu entrichten.</p> <p>Außer den vorgenannten Gebühren werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>nach unanfechtbar gewordener Zulassung</td><td style="text-align: right;">400,- €</td></tr> <tr><td>nach erfolgter Eintragung einer auf § 31 Abs. 1 bis 3 oder § 31a Abs. 1 beruhenden Ermächtigung in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 10</td><td style="text-align: right;">400,- €</td></tr> <tr><td>nach erfolgter Genehmigung der Anstellung eines Zahnarztes bei einem Vertragszahnarzt oder in einem medizinischen Versorgungszentrum nach § 95 Abs. 2 des SGB V</td><td style="text-align: right;">400,- €</td></tr> <tr><td>nach erfolgter Eintragung einer auf § 32b Abs. 2 beruhenden Genehmigung in das Verzeichnis nach § 32b Abs. 4 (Verzeichnis Angestellte Zahnärzte)</td><td style="text-align: right;">400,- €</td></tr> </table> <p>Die Gebühren nach § 46 Abs. 1a und Abs. 2d werden von der zuständigen Bezirksstelle der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns erhoben.</p> <p>Zusätzlich zu der Gebühr für die Eintragung in das Zahnarztregister in Höhe von 100,- € löst die Beantragung der Zulassung als Vertragszahnarzt somit Kosten in Höhe von 500,- € aus (Antragsgebühr 100,- € und Bescheidgebühr 400,- €); Antrag und Beschlussfassung für einen angestellten Zahnarzt verursacht Kosten in Höhe von 920,- € (Antragsgebühr 120,- €, Genehmigungsgebühr 400,- €; Eintragung in das Verzeichnis der angestellten Zahnärzte weitere 400,- €).</p> <p>Es ist deshalb schon aus Kostengründen dringend zu empfehlen, Antragsstellungen sorgfältig zu überlegen.</p>	nach unanfechtbar gewordener Zulassung	400,- €	nach erfolgter Eintragung einer auf § 31 Abs. 1 bis 3 oder § 31a Abs. 1 beruhenden Ermächtigung in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 10	400,- €	nach erfolgter Genehmigung der Anstellung eines Zahnarztes bei einem Vertragszahnarzt oder in einem medizinischen Versorgungszentrum nach § 95 Abs. 2 des SGB V	400,- €	nach erfolgter Eintragung einer auf § 32b Abs. 2 beruhenden Genehmigung in das Verzeichnis nach § 32b Abs. 4 (Verzeichnis Angestellte Zahnärzte)	400,- €
Sitzungstermin	<u>Einsendeschluss der Unterlagen</u> (letzter Tag/Stichtag)																																						
19.02.2014	12.01.–17.01.2014																																						
26.03.2014	16.02.–21.02.2014																																						
30.04.2014	24.03.–28.03.2014																																						
25.06.2014	18.05.–23.05.2014																																						
23.07.2014	15.06.–20.06.2014																																						
10.09.2014	05.08.–08.08.2014																																						
15.10.2014	08.09.–12.09.2014																																						
19.11.2014	12.10.–17.10.2014																																						
10.12.2014	02.11.–07.11.2014																																						
Antrag auf Zulassung	100,- €																																						
Antrag auf Ruhen der Zulassung	120,- €																																						
Antrag zur Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft je Antrag	120,- €																																						
Antrag auf Praxisverlegung	120,- €																																						
Antrag auf Fristverlängerung	120,- €																																						
nach unanfechtbar gewordener Zulassung	400,- €																																						
nach erfolgter Eintragung einer auf § 31 Abs. 1 bis 3 oder § 31a Abs. 1 beruhenden Ermächtigung in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 10	400,- €																																						
nach erfolgter Genehmigung der Anstellung eines Zahnarztes bei einem Vertragszahnarzt oder in einem medizinischen Versorgungszentrum nach § 95 Abs. 2 des SGB V	400,- €																																						
nach erfolgter Eintragung einer auf § 32b Abs. 2 beruhenden Genehmigung in das Verzeichnis nach § 32b Abs. 4 (Verzeichnis Angestellte Zahnärzte)	400,- €																																						

Information zum zahnärztlichen Notdienst

An der Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst sind grundsätzlich alle Vertragszahnärzte ohne Begrenzung auf ein bestimmtes Lebensalter verpflichtet. Die Verpflichtung zum zahnärztlichen Notdienst ist demgemäß eine unabdingbare Verpflichtung des Zahnarztes für die Dauer seiner Kassenzulassung bzw. Ermächtigung an der vertragszahnärztlichen Versorgung.

- Der zahnärztliche Notdienst erstreckt sich auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr. In der übrigen Zeit (0.00 Uhr – 24.00 Uhr) besteht Rufbereitschaft.
- Schmerzpatienten aus anderen Notdienst- und Regierungsbezirken sind zu behandeln.

Beispiel: Ein Münchner Patient, der sich in Oberfranken in Urlaub befindet, kann nicht an den Münchner Notdienst verwiesen werden.

- Bei einem Notdiensttausch oder einer Änderung ist Folgendes zu veranlassen:

* Mitteilung an die Bezirksstelle Oberfranken, Tel. 0921/65025

* Ansage auf Anrufbeantworter (soweit vorhanden)

* Praxisaushang zur Information über Notdienständerung.

- Ein Anrufbeantworter ist nur dann zulässig, wenn der Kollege dadurch telefonisch erreichbar ist – dies ist dann gewährleistet, wenn er z. B. seine private Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter angibt.
- Bei Verhinderung zum eingeteilten Termin muss der betreffende Kollege selbst für einen Tauschpartner sorgen und diese Änderung rechtzeitig bekanntgeben (siehe oben).
- Bei Praxisaufgabe, Wegzug oder Ruhen sind die Kollegen verpflichtet, für die Übernahme ihrer Notdiensttermine selbst Sorge zu tragen.
- Den aktuellen Notdienst finden Sie unter www.notdienst-zahn.de

KZVB-Bezirksstelle Oberfranken

Termine 2014
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kursnummer 34201

17.01., 18.01., 22.01., 23.01., 24.01. und
30.01.2014 (alle Teilnehmer/innen)
31.01.2014 (Gruppe 1)
03.02.2014 (Gruppe 2)

Kursnummer 34202

05.05., 06.05., 09.05., 12.05., 14.05. und
15.05.2014 (alle Teilnehmer/innen)
16.05.2014 (Gruppe 1)
19.05.2014 (Gruppe 2)

Referenten:

Monika Hügerich (DH)
Daniela Klarner / Kerstin Kaufmann (DH)

Kurszeiten:

Jeweils ganztägig von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kursort: Europäische Akademie,
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 700,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer

- Röntgenbefähigungsnachweis

Oberfränkische Zahnarztpraxen erhalten im Rahmen einer Vereinbarung mit dem ZBV Oberfranken für den Prophylaxe-Basiskurs einen Nachlass von 10 %.

PROTHETISCHE ASSISTENZ
30 Stunden je Kurs

Kursnummer 34101

13.02., 14.02., 15.02.2014

Kursnummer 34102

22.05., 23.05., 24.05.2014

Kursnummer 34103

10.07., 11.07., 12.07.2014

Referent:

Dr. Markus Achenbach
Sissy Miksch

Kurszeiten:

Jeweils ganztägig von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kursort: Europäische Akademie,
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 450,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer

- Röntgenbefähigungsnachweis

Die Kursplätze werden nach Posteingangsdatum vergeben!
Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig sind.

Bei Stornierung wird die volle Kursgebühr fällig. Bei rechtzeitiger Absage/Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € erhoben.

Jede/r Teilnehmer/in erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme. Freiwillige kursbegleitende Leistungskontrollen finden zur Qualitätssicherung statt. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher/innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als fortgebildet aus und stellt die Voraussetzung für die Anmeldung zu den fachspezifischen Aufstiegsfortbildungen der BLZK dar!

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jadranka Svilkos, Tel. 089 / 72 480-420 oder Fax 089 / 72 480-119.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____
Kursteilnehmer/in _____
Adresse Kursteilnehmer/in _____
Telefon (privat) _____
Name der Praxis _____
Adresse Praxis _____
Telefon/Telefax Praxis _____
E-Mail _____
Rechnungsadresse Praxisanschrift Privatanschrift

Zahlung der Kursgebühr

Überweisung: Ich werde die fälligen Kursgebühren nach Rechnungserhalt gemäß den Vereinbarungen der Rechnungsstelle rechtzeitig vor Kursbeginn per Überweisung bezahlen.

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstelle.

Praxiskonto Privatkonto

Kontoinhaber/in _____
Kreditinstitut _____
IBAN _____
BIC _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meiner/n Unterschrift/en melde ich mich verbindlich zu o.g. Kurs an und bestätige den von mir gewählten und oben gekennzeichneten Zahlungsweg. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden

Datum

Unterschrift und Praxisstempel
für Kursanmeldung

Unterschrift von Kontoinhaber/in
bzw. Bevollmächtigte/r
für SEPA-Lastschriftmandat

Folgende Anlagen sind dieser Anmeldung beigelegt:

Prophylaxe Basiskurs

- Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie

Prothetische Assistenz

- Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie

WICHTIGER TERMIN

Obmannsbezirk Kronach

Termine: Dienstag, 25.02.2014, 19.00 Uhr
gemeinsames Essen,
ab 20.00 Uhr Versammlung
ort: Landgasthof Detsch, Haig

**Bitte beachten Sie die
Beilagen dieser MZO!**

ZA Reinhold Weissbach

Dieses Heft enthält:

Weihnachtsgrüße.....	2	Ein schmutziger Deal.....	9
In memoriam.....	3	Leserbrief zu BZB 13 „Gewährleistung bei Zahnersatz und Füllungstherapie“.....	9
BEKANNTGABEN:		Unter die Lupe genommen: Das KZBV-Schnittstellenpapier.....	10
Beitragszahlung I/2014.....	3	Sonderinformation:	
Änderung von Anschriften, Tätigkeiten usw.....	3	Handlungsempfehlungen zum Jahresende 2013.....	12
Stellenvermittlung für Assistenten.....	3	Verböserung im Einspruchsverfahren.....	14
Praxisabgabe/Praxisuche/Sozietät.....	3	Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften:	
Vertretung während des Weihnachtsurlaubs.....	3	Verrechnungsfrist 31.12.13.....	14
Zahnärztlicher Notdienst für 2014.....	3	Röntgenaktualisierungskurse in 2014.....	14
Mitgliederbewegung August bis Oktober 2013.....	4	Die Hypo-Vereinsbank warnt: Vorsicht bei Vorauszahlungen mittels Auslandsschecks.....	15
Fachlehrer/innen im Schuljahr 2013/2014 an den Berufsschulen....	4	Das Trauma von Karl Lauterbach.....	15
Feiertagsruhe bei Auszubildenden.....	4	Know How.....	16
Winter-Abschlussprüfung 2014.....	4	Informationen zu Ihrer geplanten Niederlassung.....	17
Ärztl. Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung.....	4	Informationen zum zahnärztlichen Notdienst.....	17
Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen.....	4	Kurse für ZAH/ZFA.....	18
Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst.....	5	Wichtiger Termin.....	20
Geburtstage.....	6		
Hilfswerk Zahnmedizin Bayern.....	7		
Fortbildung Innovative Knochenaufbau-Konzepte.....	8		

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Reiner Zajitschek · Goethestraße 2a · 95182 Döhlau

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 09 21 / 6 50 25 · Telefax: 09 21 / 6 85 00 · E-Mail: zbv-ofr@t-online.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 09 21 / 7 59 00-0 · Telefax: 09 21 / 7 59 00-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 09 21 / 7 61 28-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktionsschluss für die nächste MZO: 15.02.2014